

09.03.21

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Berlin, 2. März 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung erlaube ich mir, Ihnen als Anlagen die Stellungnahmen der Bundesregierung zur EntschlieÙung des Bundesrates zum „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ vom 28. Juni 2019 (279/19 (Beschluss)) und zur EntschlieÙung des Bundesrates betreffend das Aufenthaltsgesetz vom 3. Juli 2020 (187/20 (Beschluss))* zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Mayer

* siehe zu Drucksache 187/20 (Beschluss)

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zum
Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

— BR-Drucksache 279/19 (Beschluss) —

Die Bundesregierung nimmt zur EntschlieÙung des Bundesrates vom 28. Juni 2020,
(BR-Drs. 279/19 (Beschluss)) wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat begrüÙt, dass mit dem
Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung geflüchteten Menschen grund-
sätzlich während einer Berufsausbildung oder während einer Beschäftigung ein rechts-
sicherer Aufenthalt für die Dauer der Berufsausbildung oder der Beschäftigung ermög-
licht werden soll.

Mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung werden Regelungen
geschaffen, die auch nach Auffassung des Bundesrates erforderlich sind, um gedulde-
ten Personen, die sich bereits in Ausbildung oder Beschäftigung befinden oder die eine
Ausbildungsstelle konkret in Aussicht haben, und den sie ausbildenden bzw. beschäfti-
genden Betrieben Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen. Den geduldeten Perso-
nen wird durch den gesetzlich möglichen Übergang in einen rechtmäßigen Aufenthalt
eine langfristige sicherere Aufenthaltsperspektive eröffnet.

Die Anregungen des Bundesrates in seiner Stellungnahme in der BR-Drs. 8/19 (Be-
schluss) wurden weitgehend nicht aufgegriffen, da diese den gefundenen Gesamtkom-
promiss zu den Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausbildungs- bzw. Beschäfti-
gungsduldung nach § 60c bzw. § 60d des Aufenthaltsgesetzes in Frage gestellt hätten.

Der Entwurf des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BR-Drs.
8/19) enthält im allgemeinen Teil der Begründung auf Seite 10 die Vorgabe, dass das
Gesetz zu evaluieren ist. Im Rahmen dieser Evaluierung werden die in der Entschlie-
Ùung unter den Buchstaben d bis f geäuÙerten Bitten sowie die Fragen des Übergangs
von diesen besonderen Duldungen in den rechtmäßigen Aufenthalt nach sorgfältiger
Beobachtung wie auch nach Überprüfung der Wirkung der Regelungen rechtzeitig vor
dem Außer-Kraft-Treten von § 60d des Aufenthaltsgesetzes zum 31. Dezember 2023
Berücksichtigung finden.